

INHALT

2

- Leitartikel
Fragen an unsere Leser

3

DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT

- Frankreich: Urheberrecht der Journalisten und Internet
- Österreich: Oberster Gerichtshof zu Internet und Urhebervertragsrecht

4

EUROPARAT

- Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Drei kürzlich gefällte Urteile über das Recht auf freie Meinungsäußerung und Mitteilungsfreiheit

5

EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Union: Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Kraft getreten
- Rat der Europäischen Union: Annahme einer Empfehlung zum Jugendschutz und dem Schutz der Menschenwürde

6

- Europäisches Parlament: Richtlinie über den rechtlichen Schutz zugangsbeschränkter Dienste in zweiter Lesung angenommen
- Europäische Kommission: Grünbuch zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungs piracy im Binnenmarkt vorgelegt

7

- Europäische Kommission: GD X-Bericht über die Zukunft der audiovisuellen Medien
- Europäische Kommission: GD IV diskutiert Finanzierung öffentlich rechtlicher Fernsehsender

8

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Ungarn: Streitfall zwischen Journalisten wegen übler Nachrede
- Belgien: Die Kopie für den privaten Gebrauch und die EDV-Geräte

9

- Irland: *Power CDs*
- Spanien: Verträge von 1993 über die Übertragungsrechte an der spanischen Fußballiga für unrechtmäßig erklärt

GESETZGEBUNG

- Vereinigte Staaten: Kongreß verabschiedet Internetgesetze

10

- Irland: Kinderhandel- und Kinderpornographiegesetz von 1998
- Rußland: Das neue Lizenzgesetz ist angenommen worden

11

- Ukraine: Quoten für nationale Filme
- Spanien: Genehmigung eines Dekrets zum digitalen terrestrischen Fernsehen

12

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Italien: Neuer staatlicher Frequenzplan

- Deutschland: Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

13

- Bosnien-Herzegowina: Die Organisation der Medienlandschaft hat begonnen
- Frankreich: Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* nimmt zum Reformvorhaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Stellung

14

- Vereinigtes Königreich: Regulierer gibt Vorschläge zur Interoperabilität und zum offenen Zugang für das digitale Fernsehen bekannt
- Schweden: Novellierung des Radio- und Fernsehgesetzes
- Spanien: Gesetzentwurf zur Änderung des Privatfernsehgesetzes

15

NEUIGKEITEN

- Europäische Kommission: Vorläufige Übereinkunft mit *British Interactive Broadcasting*
- Frankreich: Ergebnisse der Bestandsaufnahme über die UKW-Frequenzen
- Vereinigtes Königreich: *Independent Television Commission* veröffentlicht Bericht über das Netzwerk

16

- Polen: Der nationale Radio- und Fernsehrat legt seinen Bericht vor
- Rumänien: Rundfunkrat beanstandet Berichterstattung über Selbstmord
- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL


Fragen an unsere Leser

IRIS geht nun in die Winterpause, dies ist also die letzte Ausgabe für 1998. Im Dezember werden wir das inhaltliche Konzept von IRIS überarbeiten und hätten hierfür gerne die Reaktion unserer Leser zu einigen "Grundsatzfragen".

1. Wir haben bisher eher am Rande über Telekommunikation berichtet, vorwiegend im Rahmen der Ruprik globale Informationsgesellschaft. Eine stärkere Berichterstattung über Telekommunikation könnte wegen des vorgegebenen Umfangs von IRIS nur auf Kosten anderer thematischer Schwerpunkte erfolgen. Fänden Sie mehr "Telekommunikations" wünschenswert und wenn ja welche Bereiche würden Sie im Ausgleich weniger betonen?
2. Welche anderen Themen würden Sie gerne ausgiebiger behandelt sehen?
3. IRIS bemüht sich um Berichterstattung aus allen Mitgliedsstaaten des Europarats. Gibt es geographische Bereiche, die für Sie von besonderem Interesse sind und über die Sie mehr lesen wollen? Gibt es Bereiche, für die Sie die IRIS Berichterstattung ohnehin nicht als Ihre primäre Quelle betrachten und die deshalb kürzer gehalten werden könnten?
4. Eines der Ziele von IRIS ist größtmögliche Aktualität der Berichterstattung bei gleichzeitigem Bezug auf eine "solide" Informationsquelle. Sind Sie mit dem Resultat zufrieden?
5. IRIS konzentriert sich vor allem auf das Übermitteln von Information und Informationsmaterial aus erster Hand ohne inhaltliche Wertung. Würden Sie es vorziehen, wenn IRIS außer diesen Berichten auch Analysen und Kommentare anböte?
6. In welcher Form würden Sie IRIS lieber lesen: Als gedrucktes Heft oder per Computer online?

Ich würde mich freuen, wenn ich von Ihnen möglichst viele Reaktionen (auch per e-mail an: IRIS@obs.coe.int) auf diese Fragen erhalte. Im übrigen meldet sich IRIS dann Ende Januar 1999 wieder. Bis dahin wünsche ich Ihnen eine gute Zeit.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Huggenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickingler, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Dusan Babic, Medien Plan Institut, Sarajewo – Marina Benassi, Kanzlei Van der Steenhoven, Amsterdam (Niederlande) – Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Claudia M. Burri, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – L. Frederik Cederqvist, *Communications Media Center*, New York (USA) – Gabriella Cseh, Institut für Verfassungs- und Rechtspolitik (COLPI) Budapest (Ungarn) – Bertrand Delcros, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Albrecht Haller, Bruckhaus Westrick Heller Löber und Universität Wien (Österreich) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Hanna Jedras, Nationaler Radio- und Fernsehrat, Warschau (Polen) – Theodor D. Kravchenko, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM), Moskau (Russische Föderation) – Johan H. Lans, Juristische Fakultät, Stockholm School of Economics (Schweden) – Peter Marx, Marx – Van Ranst, Vermeersch & Partner, Brüssel (Belgien) – Alberto Pérez Gómez, Universität Alcalá de Henares, Madrid (Spanien) – Frédéric Pinard, *PCMLP*, Oxford Universität (Vereinigtes Königreich) – Emanuela Poli, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, Neapel (Italien) – Tony Prosser, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Mariana Stoican, Radio Romană International (Rumänien) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Pavel V. Surkov, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM), Moskau (Russische Föderation) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).














Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Campillo Véronique – Sonya Folca – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Katja Roggenbuck – Stélla Traductions – Kerstin Temme – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinard, *PCMLP*, Universität Oxford (Vereinigtes Königreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Frankreich: Urheberrecht der Journalisten und Internet

Das Berufungsgericht (*Cour d'appel*) von Colmar hat die am 3. Februar 1998 vom Bezirksgericht Strasbourg (*Tribunal de grande instance de Strasbourg*) erlassene einstweilige Verfügung für ungültig erklärt, nach der die Journalisten der *Dernières Nouvelles d'Alsace (DNA)* und des Fernsehsenders *France 3* unter Bußgeldandrohung die Schließung einer Web-Seite erreicht hatten, die unter Mißachtung der Urheberrechte der Journalisten (*siehe IRIS 1998-2:5*) Auszüge der *DNA* und der Fernsehnachrichten des Senders angeboten hatte. In der Zwischenzeit war eine Übereinkunft zwischen der Herausgebergesellschaft des Titels und den wichtigsten Journalistengewerkschaften getroffen worden. Als Folge dieses Geschäftsprotokolls haben letztere also von ihrer Klage Abstand genommen.

Dennoch ging der Rechtsstreit in seiner Gesamtheit mit bezug auf die Journalisten von *France 3* weiter, da diese befanden, weder ihr Arbeitsvertrag noch die Tarifvereinbarung (*convention collective*) des Rundfunks zögen eine Abtretung der Nutzungsrechte an den Sender nach sich. Im Rahmen dieses einstweiligen Entscheidungsverfahrens und unter Berufung auf Artikel 807 der neuen Zivilprozeßordnung, hatte der Gerichtshof von Colmar also darüber zu befinden, ob die Verbreitung der von *France 3* produzierten Fernsehsendungen im Internet einen eindeutig unzulässigen Eingriff oder einen unmittelbaren Schaden für die Journalisten des Senders bedeute. Das Gericht übernimmt die vom *juge des référés* (Richter, der im beschleunigten und vereinfachten Verfahren urteilt) entwickelte Argumentation. Das audiovisuelle Werk ist ein von Artikel L113-7 des *Code de propriété (CPI - Gesetz zum geistigen Eigentum)* geschütztes Gemeinschaftswerk, dessen Eigentümer die Koautoren sind. Im vorliegenden Fall, der die Modalitäten für die Abtretung der Rechte betrifft, waren mangels konkreter Vereinbarungen in den Arbeitsverträgen zwischen *France 3* und den Journalisten einzig die Bestimmungen des Tarifvertrags der Journalisten von 1983 anzuwenden. Dieser aber konnte zu diesem Zeitpunkt das Angebot oder die Verbreitung im Internet noch nicht voraussehen. Es existierte also nicht, wie es Artikel L131-6 des *CPI* verlangt, ein ausdrücklicher Vertrag, nach dem die Journalisten das Recht der Werksnutzung an Internet abgetreten hätten. Infolgedessen konnte *France 3* nicht behaupten, Inhaber der geistigen Eigentumsrechte der Sendungen zu sein, wie es der Sender in dem mit dem Betreiber von Internet unterzeichneten Abmachungsprotokoll getan hatte.

Indessen erklärt das Gericht die einstweilige Verfügung für ungültig, da nicht erwiesen sei, daß sich der Betreiber Internet eines eindeutig unzulässigen Eingriffs oder eines unmittelbaren Schadens schuldig gemacht hätte. Das Gericht befindet, einem Verbot der Reproduktion gegen die Herausgebergesellschaft der Web-Seite sei nicht stattzugeben, da ohnehin der mit *France 3* geschlossene Vertrag seit Ende Mai abgelaufen ist, und der Sender diesem Experiment seither ein Ende gesetzt hat.

Nun ist es also an den Klägern, den Justizstreit vor den erkennenden Richtern fortzuführen.

Berufungsgericht Colmar (*Cour d'appel de Colmar, 1^{ère} ch.A.*) 15. September 1998, *S.A. SDV Plurimédia ./. USJF und andere*.



Amélie Blocman
Légipresse

Österreich: Oberster Gerichtshof zu Internet und Urhebervertragsrecht

Mitte August äußerte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) in einem Provisorialverfahren (Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung) erstmals unter urhebervertragsrechtlichem Blickwinkel zu Werknutzungen im World-Wide Web (WWW): Ausgangspunkt war ein im Jahr 1984 zwischen einem Verlag und der Witwe des Schriftstellers Konrad Bayer (1932-1964) geschlossener Verlagsvertrag. Mit diesem Vertrag räumt Frau Bayer dem Verlag "für alle Auflagen und Ausgaben die ausschließlichen und alleinigen Verlagsrechte" am gesamten literarischen Werk ihres verstorbenen Mannes ein, wobei die Rechtseinräumung durch eine Aufzählung von Nutzungsarten präzisiert wird.

Der Unterlassungsanspruch richtet sich gegen den vom Bundeskanzleramt bestellten Kommissär für die Biennale 1997 in Venedig. Dieser ist Herausgeber des offiziellen Ausstellungskatalogs "die wiener gruppe [...]" und laut Impressum für den Inhalt verantwortlich. Im Katalog sind ohne Zustimmung des Verlags Texte von Konrad Bayer abgedruckt; der Beklagte machte die Texte auch unter der Adresse <http://wienergruppe.at> im World-Wide Web abrufbar und kündigte außerdem an, eine Buchhandelsausgabe mit beiliegender CD-ROM folgen zu lassen.

Da der Unterlassungsanspruch des klagenden Verlags nur soweit berechtigt ist, als dieser selbst Werknutzungsrechte hat, mußte der OGH den ursprünglichen Verlagsvertrag auslegen und insbesondere den Umfang der damaligen Rechtseinräumung klären. Nach Ansicht des OGH lassen der Vertragsgegenstand und die aufgezählten Nutzungsarten darauf schließen, daß die Klägerin nur die für die Auswertung im Print-Bereich nötigen Werknutzungsrechte eingeräumt erhalten sollte; dafür spreche, daß die "neuen Medien" Internet und CD-ROM im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch weitgehend unbekannt waren, jedenfalls aber 1984 ihre wirtschaftliche Bedeutung für den Urheber noch in keiner Weise absehbar war. (Noch das Rekursgericht hatte die Auffassung vertreten, Nutzungen im WWW und auf CD-ROM seien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt gewesen.)

Während etwa in Deutschland schon das Urheberrechtsgesetz die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu für unwirksam erklärt (§ 31 Absatz 4), fehlt es im österreichischen Urheberrecht an einer ausdrücklichen Norm dieses Inhalts und überhaupt an einem entwickelten Urhebervertragsrecht. Immerhin verwies der OGH, obwohl er im vorliegenden Fall mit einer Vertragsauslegung das Auslangen fand, auf die deutsche Rechtslage und sprach wörtlich aus, es könne offenbleiben, ob die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten auch im österreichischen Recht unwirksam sei.

Beschluß des Obersten Gerichtshofs vom 12. August 1998, Aktenzeichen 4 Ob 193/98f.



Albrecht Haller
Universität Wien

Europarat

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Drei kürzlich gefällte Urteile über das Recht auf freie Meinungsäußerung und Mitteilungsfreiheit

1. Hertel gegen Schweiz, 25. August 1998: Das Recht auf freie Meinungsäußerung erstreckt sich auch auf die Kritik bestimmter Wirtschaftsgüter, in diesem Fall Mikrowellenherde.

In einem 1992 in einer vierteljährlichen Zeitschrift erschienenen Artikel verweist Franz Weber auf ein von Herrn Hertel verfaßtes Forschungspapier, das die Auswirkungen von im Mikrowellenherd zubereiteten Speisen auf den menschlichen Organismus darlegt. Der Zeitschrift zufolge liefern Hertels Forschungsergebnisse den wissenschaftlichen Beweis für die (krebserregende) Gefahr von Mikrowellenherden. Herr Weber sprach sich in seinem Leitartikel für ein Verbot von Mikrowellenherden aus. Es wurden auch einige Auszüge aus dem Forschungspapier veröffentlicht. Unter Berufung auf das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (§ 3) leitete der schweizerische Verband der Hersteller und Lieferfirmen von Haushaltselektrogeräten ein Verfahren gegen den Herausgeber der Zeitschrift sowie gegen Herrn Hertel ein. Während die Vorwürfe gegen den Herausgeber der Zeitschrift abgewiesen wurden, ließ das Berner Handelsgericht sie im Fall gegen Herrn Hertel gelten, da der Beklagte unnötig verletzende Bemerkungen verwandt hatte. Das Gericht untersagte Herrn Hertel, die Behauptung aufzustellen, in Mikrowellenherden zubereitete Speisen seien gesundheitsschädlich. Darüber hinaus wurde ihm untersagt, in Veröffentlichungen und öffentlichen Reden zum Thema Mikrowellenherde auf die angebliche Lebensgefahr zu verweisen. Dieses gerichtliche Verbot wurde später vom Bundesgerichtshof bestätigt.

Herr Hertel reichte bei der Europäischen Menschenrechtskommission Klage ein mit der Begründung, dieses Urteil verstieße gegen Art. 10 der europäischen Menschenrechtskonvention. Der Europäische Gerichtshof gelangt zu derselben Schlußfolgerung wie die Kommission in ihrem Bericht vom 9. April 1997, der zufolge Herrn Hertels Recht auf freie Meinungsäußerung durch dieses Verbot des schweizerischen Gerichtshofes verletzt worden sei. Obwohl dieses Eingreifen in die Meinungsfreiheit des Klägers gesetzlich vorgeschrieben und durchaus berechtigt ist („Schutz der Rechte Dritter“), ist der Gerichtshof der Meinung, das angefochtene Urteil sei in einer demokratischen Gesellschaft als nicht notwendig zu erachten. Das Gericht verweist weiterhin auf die Unstimmigkeit zwischen Urteil und streitigen Verhalten. Dem Gericht zufolge „lag die Absicht des gerichtlichen Verbotes zwar auch darin, die Arbeit des Klägers zu zensieren, hauptsächlich jedoch sollte dessen Fähigkeit, öffentlich seine Meinung zu vertreten, die in einer öffentlichen, nicht zu negierenden Debatte, durchaus angebracht ist, nicht eingeschränkt werden.“ Das Gericht betonte: „Es ist dabei unwichtig, daß es sich hierbei nicht um die Meinung einer Mehrheit handelt, die eventuell nicht fundiert ist, denn in Bereichen, in denen von einer absoluten Gewißheit nicht ausgegangen werden kann, wäre es besonders unvernünftig, die Meinungsfreiheit einzuschränken, um nur allgemein akzeptierte Meinungen zuzulassen“ (§ 50). Mit sechs gegen drei Stimmen bestimmte der Gerichtshof, daß Art. 10 der europäischen Konvention verletzt worden sei.

2. Lehideux und Isorni gegen Frankreich, 23. September 1998: ein Urteil über eine Anzeige, in der bestimmte Handlungen des Marschalls Pétain als positiv dargestellt werden, wird als Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung angesehen.

Am 13. Juli 1984 veröffentlichte die Tageszeitung *Le Monde* eine ganzseitige Anzeige mit dem Titel „Französisches Volk, Du hast ein kurzes Gedächtnis.“ Der Text läßt Philippe Pétain erst als Soldaten und später als französisches Staatsoberhaupt unter der Vichy-Regierung in einem günstigen Licht erscheinen. Auf eine Beschwerde des Nationalen Verbandes ehemaliger Widerstandskämpfer hin wurde ein Strafverfahren gegen den Vorsitzenden des Verbandes zum Schutz des Andenkens an Marschall Pétain, Herrn Lehideux, und gegen den Verfasser des Textes, Herrn Isorni, eingeleitet. Die Anzeige wurde schließlich mit Verweis auf §§ 23-24 des Gesetzes über Pressefreiheit vom 29. Juli 1881 (Pariser Berufungsgericht 26. Januar 1990) als öffentliche Verteidigung der Zusammenarbeit mit dem Feind eingeschätzt. Die Beklagten wurden zu Schadenersatzzahlungen in Höhe von einem Franc verurteilt. Außerdem wurde die Veröffentlichung von Auszügen aus dem Urteil in *Le Monde* verlangt. Nach Auffassung des Kassationshofes in seinem Urteil vom 16. November 1993 verletzte dieser Schuldspruch das in Art. 10 der europäischen Menschenrechtskonvention verbrieftete Recht auf freie Meinungsäußerung nicht.

Der Europäische Gerichtshof in Straßburg, der in voller Besetzung tagte (21 Richter), ist jetzt zu einer anderen Auffassung gelangt. Obwohl der Eingriff in das Recht des Angeklagten auf freie Meinungsäußerung gesetzlich vorgeschrieben war, um den Ruf oder Rechte Dritter zu schützen sowie gegen Unruhen oder Verbrechen vorzubeugen, könne der Schuldspruch im Strafprozeß gegen Lehideux und Isorni „in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig erachtet“ werden. Zwar erkennt das Gericht an, daß die umstrittene Anzeige Pétain in einem äußerst günstigen Licht erscheinen ließe und keine der Straftaten, wegen derer er vom Hohen Gerichtshof 1945 zum Tode verurteilt wurde, erwähnt werde. Es unterstreicht jedoch, daß die „von den Nationalsozialisten verübten Greuelthaten und Verfolgungen“ sowie die „deutsche Allmacht und Barbarei“ im Anzeigentext eindeutig verurteilt werde. Obwohl das Gericht die unterlassenen Verweise auf die Verantwortung Pétains für die Verfolgung und Deportation von Zehntausenden von Juden in die Vernichtungslager als „moralisch verwerflich“ ansieht, betrachtet es die Anzeige im Gesamtzusammenhang des Falles. Mit Verweis auf die verschiedenen Entschlüsse und Urteile, die während der nationalen Prozesse getroffen wurden und auf die Tatsache, daß die entsprechenden Ereignisse mehr als vierzig Jahre zurückliegen und dem Umstand, daß die Veröffentlichung direkt mit dem Ziel der Verbände, die sie geschaltet haben, übereinstimmt, ohne daß andere Verfahren aufgrund dieses Zieles gegen sie eingeleitet wurden, ist der Gerichtshof der Auffassung, daß die angefochtene Verletzung der Rechte der Angeklagten gegen Art. 10 verstoße. Mit Blick auf die weiteren Möglichkeiten des Eingriffs bzw. der Widerlegung, insbesondere der zivilrechtlichen Mittel, verweist das Gericht auf die Bedeutung eines strafrechtlichen Schuldspruches, der sich auf die öffentliche Verteidigung des Verbrechens der Kollaboration bezieht. Unter Berücksichtigung sämtlicher Tatsachen ist der Gerichtshof der Auffassung, daß das strafrechtliche Urteil der Ankläger unangemessen war und in einer demokratischen Gesellschaft als nicht notwendig erachtet wird. Aus diesem Grund stelle der Schuldspruch gegen Lehideux und Isorni eine Verletzung des Art. 10 dar (fünfzehn gegen sechs Stimmen). Nach diesem Urteil sieht das Gericht es als unangebracht an, über die Anwendung des Art. 17 der Menschenrechtskonvention (Verbot des Rechtsmißbrauchs) zu befinden.



3. Steel u.a. gegen Vereinigtes Königreich, 23. September 1998: Verhaftung und Festnahme von Protestierenden wegen öffentlicher Ruhestörung und Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Fall Steel u.a. betrifft drei verschiedene Fälle mit demselben Ausgang: Das Eingreifen der britischen Behörden in Protestkundgebungen und Demonstrationen, die von Aktivisten der Umwelt- oder Friedensbewegung initiiert wurden. In allen drei Fällen wurden die Kläger wegen „öffentlicher Ruhestörung“ verhaftet und vorübergehend in Gewahrsam genommen. Die erste Klägerin, Frau Steel, nahm an einer Protestkundgebung gegen die Jagd auf schottische Moorhühner teil. Sie stellte sich vor ein Jagdgewehr, um den Jäger am Schießen zu hindern. Die zweite Klägerin, Frau Lush, nahm an einer Protestkundgebung gegen den Ausbau einer Autobahn teil. Drei weitere Kläger nahmen an einer Protestkundgebung gegen den Verkauf von Militärhubschraubern teil: Während der Kundgebung wurden Flugblätter verteilt und Transparente vor einem Konferenzsaal hochgehalten. Das Gericht erkennt an, daß die Protestkundgebungen der ersten und zweiten Klägerinnen zwar die jeweils kritisierten Aktionen körperlich behinderten, daß dieses Verhalten jedoch gemäß Art. 10 als Meinungsäußerung anzusehen sei. In beiden Fällen ist das Gericht jedoch der Auffassung, daß die Festnahme und die Inhaftierung „in einer demokratischen Gesellschaft“ zur Bewahrung der öffentlichen Ordnung, der Rechtsstaatlichkeit und Autorität der Rechtsprechung „als notwendig zu erachten sind.“ Bezüglich der Festnahme der gegen Militärhubschrauber Protestierenden ist das Gericht der Meinung, daß dieses Eingreifen „gesetzlich nicht vorgeschrieben“ gewesen sei, da ein friedliches Verteilen von Flugblättern nicht als öffentliche Ruhestörung angesehen werden könne. Dem Gericht sind keinerlei Hinweise bekannt, denen zufolge die Kläger die stattfindende Konferenz bedeutend behindert bzw. zu verhindern versucht hätten oder, daß sie andere zu Gewaltmaßnahmen gereizt hätten. Darüber hinaus ist das Gericht der Auffassung, das Eingreifen in das Recht des Klägers auf freie Meinungsäußerung stehe in keinem Verhältnis zu dem Ziel, Unruhen zu vermeiden oder die Rechte Dritter zu schützen. Der Gerichtshof ist einstimmig der Auffassung, daß in diesem Fall Art. 10 sowie Art. 5, Absatz 1 der Menschenrechtskommission (Recht auf Freiheit und Sicherheit) verletzt wurden.

In englischer und französischer Sprache auf der Website des Europäischen Menschengerichtshofs unter folgender Anschrift abrufbar: <http://www.dhcour.coe.fr/eng/judgments.htm>.



Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht, Abteilung Kommunikationswissenschaften
Universität Gent

Europäische Union

Europäische Union: Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Kraft getreten

Am 25. Oktober 1998 ist die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in Kraft getreten. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch geeignete rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen gemeinschaftsweit ein einheitliches Schutzniveau hinsichtlich der automatisierten Verarbeitung und Speicherung von Daten in Dateien zu schaffen.

Grundsätzlich ist, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie, die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Falle der Einwilligung der betroffenen Person zulässig oder aber bei dem Vorliegen eines der besonderen Gründe, die die Richtlinie aufzählt. Die Verarbeitung bestimmter sensibler Daten kann unter Umständen ganz ausgeschlossen sein. Die Verarbeitung persönlicher Daten ist eng an den Zweck ihrer Erhebung gebunden. Ausnahmen von den Vorgaben der Richtlinie sind im Hinblick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit zu journalistischen, literarischen oder künstlerischen Zwecken, insbesondere im audiovisuellen Bereich, zulässig.

Die Richtlinie sieht vielfältige Rechte der betroffenen Personen vor, angefangen bei Auskunfts- und Informationsrechten über ein Recht auf Zugang zu und Löschung von Daten bis hin zum Widerspruch gegen deren Verarbeitung oder Schadensersatzansprüchen. Die Richtlinie schreibt ferner eine Meldepflicht des Datenverarbeiters zu einer zu beauftragenden nationalen Kontrollstelle vor. Den Kontrollstellen werden umfassende Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnisse sowie ein Recht auf Zugang zu den Daten eingeräumt.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Nicht-EU Staaten darf nur erfolgen, wenn in diesen Staaten ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine Datenübertragung in Drittländer mit einer als unzureichend empfundenen Datenschutzregelung zu verhindern, hat inzwischen zu Verhandlungen zwischen der EU und den USA und zu einem vorläufigen Aufschub einer möglichen Datensperre geführt.

Bislang haben nur Griechenland, Portugal, Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Italien die Richtlinie, zumindest in ihren wesentlichen Teilen, umgesetzt. In den übrigen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Deutschland, Frankreich und Luxemburg, sind entsprechende Gesetzgebungsverfahren anhängig.

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, 23.11.1995, 0031-0050). URL: <http://www.europa.eu.int/comm/dg15/en/index.htm>.



Natali Helberger
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Rat der Europäischen Union: Annahme einer Empfehlung zum Jugendschutz und dem Schutz der Menschenwürde

Am vergangenen 24. September hat der Rat der Europäischen Union ausdrücklich einer Empfehlung zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde im audiovisuellen und Informationssektor zugestimmt. Diese Empfehlung beendet einen langen institutionellen Prozeß, der mit der Annahme des Grünbuchs 1996 begonnen hatte (siehe IRIS 1996-10:4).



Der Anwendungsbereich dieses neuen Instruments der Gemeinschaft ist relativ weit gefaßt, da er die audiovisuellen und Informationsdienste abdeckt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, unabhängig von ihrer Sendeform. Ausgenommen davon sind allerdings die Rundfunkübertragungen, da diese schon von der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" abgedeckt sind, und die Hörfunkübertragungen.

Der Text führt ausdrücklich die elterliche Kontrolle als ein Mittel zur Bekämpfung der illegalen und schädlichen Inhalte an und optiert für die Selbstregulierung, die den Vorteil bietet, den Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich leichter den schnellen technischen Veränderungen anzupassen. Der Rat betont allerdings, daß jegliche Einschränkung oder Beeinträchtigung des Prinzips der freien Meinungsäußerung "nicht diskriminierend, zur Erreichung des verfolgten Ziels notwendig und hinsichtlich der auferlegten Grenzen verhältnismäßig" sein muß. Je nach Bewertung der Inhalte als illegal oder als schädlich sollte eine andere Herangehensweise angewandt werden. Der Rat nimmt auch nationale und lokale Empfindsamkeiten und die kulturellen Unterschiede hinsichtlich der Festlegung dieser Inhalte zum Maßstab und unterstreicht, daß "der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß". Der nationenübergreifende Charakter des Problems könnte dann mit Hilfe einer sehr entschiedenen internationalen Koordination gelöst werden.

Der Rat richtet sich ebenso an die Mitgliedsstaaten wie auch an die Industrie und empfiehlt ihnen die Einrichtung nationaler Rahmeninstitutionen zur Selbstregulierung und die Schaffung von Verhaltenskodizes, an deren Ausarbeitung die Gesamtheit der betroffenen Gruppen (Benutzer, Verbraucher, Unternehmen und öffentliche Behörden) teilnehmen sollte. Im Falle der Rundfunkveranstalter begünstigt er die Erprobung neuer Mittel zum Schutz Minderjähriger und zur Unterrichtung der Fernsehzuschauer auf freiwilliger Basis, im Falle der Online-Dienste die Schaffung von Strukturen zur Bearbeitung der Beschwerden, deren Zielsetzung die Bekämpfung illegaler Inhalte ist. Letztere müssen einem Bedürfnis nach Zusammenarbeit sowohl auf nationaler Ebene (mit den Justizbehörden und der zuständigen Polizei) als auch auf internationaler Ebene genüge tun. Danach stellt der Rat die Richtlinien vor, die seinen Empfehlungen Gestalt verleihen sollen. Demzufolge müssen die Verhaltenskodizes, die ein Vorgehen gegen schädliche Inhalte fördern sollen, folgende Maßnahmen vorsehen: Hinweistafeln, Ton- oder Bildsignale, eine klar kenntlichmachende Etikettierung und/oder eine Gliederung der Inhalte oder Überprüfungssysteme des Benutzeralters. Desgleichen muß die Ausübung der elterlichen Aufsicht durch die Bereitstellung von Filterungsprogrammen erleichtert werden, die entweder von den Benutzern oder den Betreibern installiert und aktiviert würden. Schließlich, und obwohl diese Verhaltensregeln auf freiwilliger Basis beruhen sollen, muß ihre Befolgung durch Abschreckungsmaßnahmen gewährleistet werden, die eventuelle Verstöße sanktionieren.

Empfehlung des Rats vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde. ABI. L 270 vom 7. Oktober 1998: 48-55.



Frédéric Pinard
Programme in Comparative Media Law and Policy

Europäisches Parlament: Richtlinie über den rechtlichen Schutz zugangsbeschränkter Dienste in zweiter Lesung angenommen

In zweiter Lesung am 8. Oktober 1998 stimmte das Europäische Parlament dem Standpunkt des Rates zu, ergänzte ihn jedoch um einen weiteren Punkt. Gemäß Punkt 12 a sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, "einen angemessenen rechtlichen Schutz gegen die Markteinführung von unzulässigen Vorrichtungen, die die Umgehung von Techniken zum Schutz der korrekten Bezahlung legal gelieferter Dienste ermöglichen bzw. erleichtern und durch die sich somit direkte oder indirekte Gewinne erwirtschaften lassen" zu bieten. Darüber hinaus verkürzte das Parlament die Frist für den ersten Kommissionsbericht über die Ausführung dieser Richtlinie auf drei Jahre und auf zwei Jahre für Bericht in den nachfolgenden Zeitraum (siehe IRIS 1998-8: 4, IRIS 1998-5: 4, IRIS 1997-8: 8).

Beschluß über den allgemeinen, vom Rat angenommenen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und Zugangskontrolldiensten, (C4-0421/98-97/0198 (COD)).



Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Europäische Kommission: Grünbuch zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungs piracy im Binnenmarkt vorgelegt

Die europäische Kommission hat kürzlich ein Grünbuch zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungs piracy im Binnenmarkt vorgelegt.

Gegenstand des Grünbuchs sind, neben einer Vereinheitlichung der relevanten Begriffbestimmungen, die Prüfung der Notwendigkeit umfassender Maßnahmen gegen die Produkt- und Dienstleistungs piracy an Gegenständen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Urheberrechts, des Leistungsschutzrechts und dem *sui generis* Recht an Datenbanken. Im Bereich betroffener Dienstleistungen nennt das Grünbuch ausdrücklich Rundfunkdienste und Dienste im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft als Bereiche, die von Piraterie besonders betroffen sind. Vorgesehen sind vier Aktionslinien, in deren Rahmen Maßnahmen getroffen werden könnten. Eine davon ist auf die Verwendung technischer Schutzvorrichtungen gegen Piraterie gerichtet. Das Grünbuch weist auf bisher getroffene Maßnahmen innerhalb spezieller Wirtschaftszweige hin und erwähnt in diesem Zusammenhang insbesondere den Bereich des Urheberrechts und hier den einschlägigen Artikel 6 des Vorschlages für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Die Kommission nimmt das Grünbuch zum Anlaß, ein generelles Verbot bestimmter Tätigkeiten in Bezug auf unzulässige technische Vorrichtungen zur Diskussion zu stellen. Erwogen wird ferner, technische Schutzvorrichtungen zum Gegenstand des Forschungs- und Entwicklungsprogrammes (FuE) der Kommission zu machen, insbesondere im Bereich 2 des fünften Rahmenprogrammes "Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft".



Neben der Förderung von Überwachungsaktivitäten des privatwirtschaftlichen Sektors betrifft ein weiterer Schwerpunkt des Grünbuchs mögliche notwendige Sanktionen und Mittel zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Entsprechende legislative Maßnahmen könnten nötigenfalls in Ergänzung des TRIPs Übereinkommens zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ergehen. Im Hinblick auf den Vorschlag für eine Urheberrechtslinie wird überlegt, den Schutz des geistigen Eigentums gegenüber den in dem Vorschlag sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen zu Sanktionen und Rechtsbehelfen durch, gegebenenfalls horizontal auszurichtende, Gemeinschaftsinitiativen zu verstärken.

Die letzte Aktionslinie betrifft den Bereich der administrativen Zusammenarbeit. In diesem Bereich werden Vorschläge gemacht, die nicht nur den Austausch von Informationen und die Einrichtung einer operativen Datenbank betreffen, sondern auch grenzüberschreitende Maßnahmen der Überwachung verdächtiger Warenbewegungen und die gegenseitige Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten gewonnenen Beweismitteln.

Die Kommission fordert alle Interessierten zu einer Beteiligung am Konsultationsprozeß und der Beantwortung der im Grünbuch gestellten Fragen auf.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Grünbuch zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt, KOM(98). URL: <http://www.europa.eu.int/comm/dg15/en/index.htm>.



Natali Helberger
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Europäische Kommission: GD X-Bericht über die Zukunft der audiovisuellen Medien

Das für audiovisuelle Politik zuständige Mitglied der Kommission, Herr Marcelino Oreja (GD X), hat Ende Oktober den abschließenden Bericht der unter seinem Vorsitz zusammengetretenen Hochrangigen Gruppe vorgestellt. Unter dem Titel "Das digitale Zeitalter: Europäische Audiovisuelle Politik" werden die Leitlinien und Empfehlungen der Sachverständigen zu zukünftiger Rolle und Aufgabe der Gemeinschaft zusammengefaßt.

Ein Schwerpunkt der Thesen ist die Erörterung von Stützungsmaßnahmen für die audiovisuelle Industrie, dies nicht zuletzt durch Ausweitung der von Gemeinschaftsseite bereitgestellten finanziellen Förderung. Wegen der Bedeutung der Inhalte für die digitalen Medien soll den Sektoren Vertrieb und Rechteverwaltung besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Aufgrund der derzeitigen Diskussion um die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten sind die diesbezüglichen Ausführungen ebenfalls von einigem Interesse. Hier werden zwei Kriterien in den Mittelpunkt gestellt, die als Grundlage zur Bewertung der jeweiligen Systeme in den Mitgliedstaaten dienen sollen: zum einen ist dies das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der aufgewendeten Mittel im Vergleich zu dem, was die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfordert. Zum anderen wird der Grundsatz der Transparenz eingeführt, d.h. bei den über den öffentlichen Auftrag hinaus gehenden, rein kommerziellen Aktivitäten soll, sofern insoweit neben den Gebühren eine Finanzierung aus anderen Quellen besteht, eine getrennte Buchführung vorgeschrieben werden.

Der Bericht betont die wichtige Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die dieser im Spannungsfeld zwischen der Wahrung des allgemeinen öffentlichen Interesses an der gesellschaftlichen Funktion der audiovisuellen Medien einerseits und den Kräften des freien Marktes andererseits spielt. Angemahnt wird jedoch eine mitgliedstaatliche Definition des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Nach den bisherigen Veröffentlichungen zur Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der audiovisuellen Medien, wie beispielsweise den Ergebnissen der Konferenzen von Luxemburg zum Thema "Digitaler Rundfunk", von Birmingham zu "Herausforderungen und Chancen des Digitalen Zeitalters", der Mitteilung der Kommission vom Juli über das künftige Vorgehen und insbesondere des Grünbuchs zur Konvergenz liegt damit ein weiteres Dokument vor, das Grundlage der Diskussion über Fördermaßnahmen und rechtlichen Handlungsrahmen in diesem Bereich sein wird.

URL: http://europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/index_en.html.

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR

Europäische Kommission: GD IV diskutiert Finanzierung öffentlich rechtlicher Fernsehsender

Am 20. Oktober haben sich die GD IV der Europäischen Kommission und Experten für staatliche Fördermittel der jeweiligen Mitgliedsstaaten mit einer möglichen Strukturierung staatlicher Unterstützung für öffentliche Fernsehsender auseinandergesetzt. Gegenstand war die Vereinbarkeit der Finanzierung der Fernsehsender mit dem europäischen Wettbewerbsrecht. In einer nach dem Treffen von der GD IV veröffentlichten Erklärung hält Kommissar Van Miert fest, daß eine Mehrheit der Mitgliedsstaaten offenbar Einzelfallentscheidungen der Verabschiedung von allgemeinen Richtlinien vorziehen würden und daß eine noch größere Mehrheit mehr Transparenz im Bereich der Finanzierung öffentlicher Fernsehanstalten für notwendig erachtet.

Die gesamte Diskussion steht im Zusammenhang mit den Klagen (fünf Fälle sind noch nicht entschieden, und in einem Fall ist Berufung eingelegt worden), die verschiedene private Fernsehunternehmen bei der Kommission mit der Behauptung eingereicht hatten, die öffentlichen Fernsehveranstalter trieben Mißbrauch mit den öffentlichen Fördermitteln. Der Europäische Gerichtshof erster Instanz bestätigte erst kürzlich im *Telecinco*-Fall die (ausschließliche) Zuständigkeit der Kommission für die Bewertung der Vereinbarkeit von staatlichen Fördermitteln mit dem Binnenmarkt. Der Gerichtshof drängte die Kommission zu einem sorgfältigen und unparteiischen Studium der betreffenden Klage (siehe IRIS 1998-9: 5).

EU-Kommissar Van Miert kündigte ein Treffen mit den privaten Fernsehveranstaltern an, um auch mit ihnen das Thema "öffentliche Fördermittel" zu diskutieren.

Erklärung von EU-Kommissar Van Miert vom 20 Oktober 1998 (DN: IP/98/916 vom 21. Oktober 1998).



Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

National

RECHTSPRECHUNG

Ungarn: Streitfall zwischen Journalisten wegen übler Nachrede

Am 11. Oktober 1998 entschied das Berufungsgericht Budapest (*Metropolitan* Gericht) in einem Streitfall zwischen Journalisten über die Echtheit einer von zwei der Journalisten erstellten Fernsehreportage, die öffentlich von zwei ihrer Kollegen (sowie zwei anderen Beklagten) in Frage gestellt wurde.

Eine der beliebtesten wöchentlich ausgestrahlten Fernsehsendungen Ungarns heißt „Woche“ und wird auf dem öffentlich-rechtlichen Sender TV1 gesendet. Am 20. Juni 1993 wurde ein Bericht der Kläger über die nationalen Feierlichkeiten vom 23. Oktober 1992 zum Jahrestag der ungarischen Unabhängigkeitskämpfe gegen die sowjetischen Truppen, die am 23. Oktober 1956 in Ungarn eingefallen waren, gesendet. In diesem Bericht wurde beispielsweise gezeigt, wie Gruppen des rechtsextremen Flügels versuchten, den ungarischen Staatspräsidenten von seiner öffentlichen Rede vor dem ungarischen Parlament abzuhalten.

Den Beklagten zufolge wurde der Bericht über das Auftreten und die Demonstration der Gruppen des rechtsextremen Flügels im ungarischen Parlament weder an den Originalschauplätzen, noch zum wirklichen Zeitpunkt der Zusammenkunft gedreht.

Nach Meinung der Kläger sind diese Behauptungen, die von ihren ebenfalls bei TV 1 arbeitenden Kollegen aufgestellt wurden rufschädigend.

Unter Berücksichtigung aller Beweise entschied das Berufungsgericht zugunsten der Kläger mit der Begründung, die Behauptungen der Beklagten seien nicht bewiesen und wären von daher rufschädigend für die Kläger. Das Gericht führte weiterhin aus, die Kläger seien berechtigt, die gerichtliche Entscheidung über die entsprechende Reportage in der gleichen Sendung zu veröffentlichen.

Hierbei handelte es sich um einen der ersten Rechtsstreits in Ungarn, der in letzter Instanz von unabhängigen Gerichten geklärt wurde und in dem Journalisten von Berufskollegen aufgrund eines berufsethischen Sachverhalts verklagt wurden.

Metropolitan Gericht (Berufungsgericht Budapest) 47.Pf 25 598/1994/47, Entschluß vom 11. Oktober 1998.



Gabriella Cseh
Institut für Verfassungs- und Rechtspolitik - COLPI

Belgien: Die Kopie für den privaten Gebrauch und die EDV-Geräte

In Belgien befindet *Auvibel* über die Überprüfung und Zuteilung der Vergütungsrechte für Privatkopien von Ton- und audiovisuellen Werken.

Das Unternehmen *Hewlett Packard* kommerzialisiert in Belgien CD-Rekorder oder CD-Writer, die die Speicherung von Informationen auf einer unbeschriebenen CD erlauben.

Auvibel vertrat den Standpunkt, daß der Verkauf der erwähnten Apparate und Datenträger der Vergütung für Privatkopien unterliegt, die in Artikel 55 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 bezüglich des Urheberrechtes und verwandter Rechte (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet) vorgesehen ist. *Auvibel* zufolge verletze die Weigerung *Hewlett Packards*, die fällige Vergütung zu zahlen, sowohl die Autorenrechte als auch die Rechte der Künstler und Schauspieler oder Mitwirkenden und die der Produzenten von Phonogrammen und audiovisuellen Werken. Daraufhin ersuchte *Auvibel* den Präsidenten des Erstinstanzlichen Gerichts Brüssel (*Tribunal de Première Instance de Bruxelles*), eine sofortige Einstellung des Vertriebs dieser Apparate und Datenträger unter Bußgeldandrohung zu verfügen.

Der Präsident erklärte die Klage unter Heranziehung folgender Motive für unbegründet :

Der Präsident befand, daß sich *Hewlett Packard* zu Recht auf das vom König in Auftrag gegebene Gutachten bezog, das vom Justizminister erstellt worden war und dem königlichen Beschluß vom 28. März 1996 bezüglich der Vergütung von Kopien für den privaten Gebrauch vorausging. Dieses Gutachten verdeutlicht die Beweggründe, die den König nach Konsultierung der Vertreter der betroffenen Kreise dazu geführt haben, ausdrücklich 0 % des Verkaufspreises für die Vergütung festzusetzen, die für Informatikdatenträger und -apparate anzuwenden ist, die namentlich der privaten Reproduktion von Ton- und audiovisuellen Werken dienen. Das Gutachten berücksichtigte den Umstand, daß diese Apparate nur unwesentlich zu diesem Zweck genutzt werden. Selbst wenn es das Material erlaubt, auch Ton- und audiovisuelle Werke zu kopieren, so wird es doch hauptsächlich als professionelles Material zur Datenspeicherung genutzt.

Der Präsident akzeptierte das von *Auvibel* angeführte Argument nicht, nach dem das Gericht den vom königlichen Beschluß vorgesehenen Tarif nicht anwenden könne, da der König die ihm vom Gesetz zugestandenen Befugnisse überschritten hätte, indem er diese Apparate und Datenträger vom Vergütungsrecht befreite. Das Gericht entschied, daß der Tarif von 0 % das Prinzip des Vergütungsrechts in keiner Weise beeinträchtigt.

Der Präsident verwies darüber hinaus auf die Existenz einer Beratungskommission der betroffenen Kreise, die insbesondere mit dem Ziel gegründet worden war, die gesetzliche Regelung unverzüglich den Entwicklungen der Technik und des Marktes anzupassen. Dem Präsidenten zufolge sei es an *Auvibel*, diese Kommission anzurufen und die Modifizierung dieses für diese Datenträger und Apparate rechtlich vorgesehenen Vergütungssatzes zu verlangen, damit letzterer der aktuellen Situation angepaßt werde.

Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung war dem Präsidenten zufolge die Klage *Auvibels* also nicht gerechtfertigt.

Gegen diese Entscheidung wurde Berufung eingelegt.

Urteilsspruch des Präsidenten des Erstinstanzlichen Gerichtes (*Tribunal de Première Instance*) Brüssel (97/6126/A), 6. November 1997, *Auvibel* S.C.R.L. gegen *Hewlett Packard* Belgium S.A.



Peter Marx
Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partners



Irland: Power CDs

Der irische *High Court* hat kürzlich entschieden, daß eine *Power-CD* im urheberrechtlichen Sinn einen Tonträger (*record*) darstellt. Eine *Power-CD* ist eine *Compact Disc*, die neben Audiotiteln (wie bei der üblichen Musik-CD) zusätzlich Texte, Grafiken und Bilder zur Wiedergabe auf einem Multimediacomputer enthält.

Zwar soll der neue Gesetzentwurf zum Urheberrecht Ende Oktober 1998 veröffentlicht werden, doch noch wird dieser Rechtsbereich größtenteils durch das Urheberrechtsgesetz von 1963 geregelt. In § 2 dieses Gesetzes wird ein Tonträger im wesentlichen definiert als eine Vorrichtung, in der Töne in der Weise integriert sind, daß sie automatisch von der Vorrichtung reproduziert werden können. Nach § 13 (1) des Gesetzes ist es möglich, einen Tonträger von einem musikalischen Werk herzustellen, ohne das Urheberrecht an dem Werk zu verletzen, sofern einige Bedingungen erfüllt sind (u. a. muß dem Inhaber des Urheberrechts die Absicht zur Herstellung eines Tonträgers mitgeteilt werden, und es müssen angemessene Tantiemen gezahlt werden). Nach § 13 (4) wird durch die Herstellung von Tonträgern, die neben Musik auch gesungenen oder gesprochenen Text enthalten, nicht das Urheberrecht an dem Text verletzt, sofern auch hier die Bedingungen bezüglich der Mitteilung der Absicht und der Zahlung von Tantiemen erfüllt sind.

Die Klägerin stellt in Irland *Power-CDs* für den spanischen Markt her und beantragte eine Erklärung des Gerichts, daß es sich bei *Power-CDs* um Tonträger im Sinne des Gesetzes handelt. Die Beklagte, eine für irische Musikverleger tätige Verwertungsgesellschaft, argumentierte, die *Power-CD* könne im Sinne des Gesetzes kein Tonträger sein, da sie zusätzliche Informationen enthalte. Der Richter entschied jedoch, daß die Definition des Begriffs Tonträger in dem Gesetz die zusätzliche visuelle Dimension der *Power-CD* nicht ausschließe und diese breite Auslegung durch den Wortlaut von § 13 gedeckt sei. Diese Entscheidung bietet Herstellern von Tonträgern einen wesentlich stärkeren Schutz vor Verletzungen des Urheberrechts an Musik und Text.

Der Richter wies zudem darauf hin, daß dem Ergebnis des Rechtsstreits besondere Bedeutung zukomme, weil zur Zeit in Spanien über eine Klage der dort zuständigen Verwertungsgesellschaft gegen die irischen Hersteller entschieden werde.

Mandarin Records Limited ./. Mechanical Copyright Production Society (Ireland) Limited. High Court, 5. Oktober 1998.



Candelaria van Strien-Reney
Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway

Spanien: Verträge von 1993 über die Übertragungsrechte an der spanischen Fußballiga für unrechtmäßig erklärt

Die *Audiencia Nacional (AN)* hat die Entscheidung des spanischen Kartellamts (*Tribunal de Defensa de la Competencia - TDC*) von 1993 bestätigt, nach der die Verträge über die Übertragungsrechte an den Spielen der spanischen Fußballiga zwischen der spanischen Profifußballiga (*Liga Nacional de Fútbol Profesional - LNFP*) und einigen spanischen Sendern (*TVE, Canal Plus* und *FORTA - Federación de Organismos de RadioTelevisión Autónoma*, dem Verband der Regionalsender) unrechtmäßig waren.

Das *TDC* hatte diese Entscheidung getroffen, weil der Umfang der Exklusivrechte zu groß war: Die Laufzeit war sehr lang (acht Jahre), und Gegenstand waren die weltweiten Übertragungsrechte an allen von der *LNFP* organisierten Wettbewerben, die wirtschaftliche Verwertung von Videos, Fernsehzusammenfassungen usw. Das *TDC* hatte zudem die vereinbarte Verpflichtung der *LNFP* beanstandet, keine Rechte an andere Sender zu verkaufen und den Vertrag um weitere fünf Jahre zu verlängern, wenn *FORTA, TVE* und *Canal Plus* mit dem Gebot der anderen Sender gleichziehen. Das *TDC* hatte gegen die *LNFP* eine Geldstrafe in Höhe von 147 Mio. Peseten wegen Mißbrauchs ihrer beherrschenden Stellung verhängt.

Gegen den Beschluß des *TDC* wurde vor der Verwaltungskammer der *AN* Berufung eingelegt. Die spanischen Sender *Antena Tres TV* und *Telecinco*, die die ursprüngliche Beschwerde beim *TDC* erhoben hatten, ersuchten die *AN*, den Beschluß des *TDC* im Wege einer einstweiligen Verfügung durchzusetzen und die Anwendung der Verträge auszusetzen. Sowohl die *Audiencia Nacional* als auch das *Tribunal Supremo* beschlossen jedoch, keine einstweilige Verfügung zu erlassen, so daß die Kläger auf das Urteil der *AN* warten mußten. Mehr als fünf Jahre später hat die *AN* schließlich die damalige Entscheidung des *TDC* bestätigt. In der Zwischenzeit wurden die rechtswidrigen Verträge bis zu ihrem Ablauf im Jahr 1998 angewendet. Das Urteil der *AN* bestätigt jedoch die gegen die *LNFP* verhängte Geldstrafe und gibt *Antena Tres TV* und *Telecinco* die Möglichkeit, in einem Zivilprozeß auf Schadenersatz zu klagen. Hierzu wird es allerdings in nächster Zukunft nicht kommen, denn die *FORTA* hat gegen das Urteil der *AN* beim *Tribunal Supremo* Berufung eingelegt.

Sentencia de la Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección 6ª, LNFP y televisiones autonómicas (TVG, Canal Sur, Televisió de Catalunya, ETB, RTVV y Telemadrid)/ TDC, y Antena Tres TV y Gestevisión Telecinco, vom 17. Juli 1998.



Alberto Pérez Gómez
Institut für öffentliches Recht
Universität Alcalá de Henares

GESETZGEBUNG

Vereinigte Staaten: Kongreß verabschiedet Internetgesetze

Im vergangenen Monat hat der US-Kongreß verschiedene Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Handels und zum Schutz von Kindern im Internet verabschiedet. Drei solche Gesetze wurden mit dem Bundeshaushalt verbunden, den Präsident Clinton voraussichtlich bald unterzeichnen wird.

Der *Internet Tax Freedom Act* soll es Einzelstaaten und Kommunen während einer bestimmten Frist verbieten, den Zugang zum Internet oder die übertragenen Datenbits zu besteuern oder sonstige "mehrfache oder diskriminierende Steuern" auf elektronische Transaktionen zu erheben. Nicht verboten werden sollen jedoch die Besteuerung von Brutto- oder Nettoeinnahmen, die über das Internet erzielt wurden, oder andere nicht transaktionsbezogene Steuern.



Außerdem sieht der *Internet Tax Freedom Act* die befristete Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für den elektronischen Handel vor, der Empfehlungen für Regeln über Einkommen- und Verbrauchsteuern auf Transaktionen im Internet aussprechen soll. Die Gesetzgebungsempfehlungen sind innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen. In dem Ausschuss sollen Bund, Einzelstaaten und Kommunen, die Elektronikindustrie und Verbraucherschützer vertreten sein.

Der *Children's Online Protection Act* soll den Verkauf oder die Übertragung von jugendgefährdendem Material per Internet an Personen unter 17 Jahre verbieten. Verstöße hiergegen können mit USD 50.000 und sechs Monaten Haft geahndet werden. Allerdings sieht der Gesetzentwurf vor, daß ein Angeklagter zu seiner Entlastung einwenden kann, daß er versucht habe, durch verifizierte Kreditkarten, Belastungskonten, Zugangscodes für Erwachsene, oder persönliche Identifikationsnummern für Erwachsene (oder durch ein anderes Verfahren, das die Federal Communications Commission, die US Regulierungsbehörde für "Kommunikations", für geeignet hält), Minderjährigen den Zugang zu verwehren.

Ein weiteres vom Kongreß verabschiedetes Gesetz, der *Children's Online Privacy Protection Act* von 1998, soll Kinder unter 16 Jahren davor schützen, daß persönliche Angaben wie Adresse, Telefonnummer oder Sozialversicherungsnummer im Internet abgefragt werden. Das Gesetz schreibt vor, daß Websites, die sich an Kinder richten, wie z.B. manche Vermittlungsdienste für Brieffreundschaften und *Chatrooms*, zunächst eine überprüfbare Einverständniserklärung der Eltern einholen müssen, bevor sie Kinder nach persönlichen Angaben fragen. Die *Federal Communications Commission* ist angewiesen, hierfür innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes konkrete Regelungen festzulegen.

überdies hat der Präsident mit seiner Unterschrift bereits das Durchführungsgesetz für die WIPO-Urheberrechtsverträge in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz setzt die Verträge um, die bei der Konferenz der Weltorganisation für geistiges Eigentum 1996 in Genf unterzeichnet wurden. Unter anderem verbietet das Gesetz die Herstellung, den Import und den Verkauf von Produkten, mit denen der Benutzer den technologischen Schutz von geistigem Eigentum im Internet umgehen kann. Der Kläger hat das Wahlrecht zwischen tatsächlichem und gesetzlichem Schadensersatz. Auch hier können Verstöße mit Geld- und Haftstrafen geahndet werden.

Internet Tax Freedom Act [<ftp://ftp.loc.gov/pub/thomas/cp105/sr276.txt>]

Children's Online Protection Act [<ftp://ftp.loc.gov/pub/thomas/cp105/h3783.ih.txt>]

Children's Online Privacy Protection Act of 1998 [<ftp://ftp.loc.gov/pub/thomas/cp105/s2326.is.txt>]

WIPO Copyright Treaties Implementation Act [<ftp://ftp.loc.gov/pub/thomas/cp105/h2281.ih.txt>]

L. Fredrik Cederqvist
Communications Media Center, New York Law School

Irland: Kinderhandel- und Kinderpornographiegesetz von 1998

Das vor einigen Monaten verabschiedete Kinderhandel- und Kinderpornographiegesetz verbietet zum einen den Handel mit Kindern und ihre Benutzung mit dem Ziel, sie sexuell auszubeuten, sowie zum anderen Herstellung, Verbreitung, Umgang mit und Besitz von Kinderpornographie.

Das Gesetz, das sich insbesondere dem Internet widmet, deckt Filme, Videobänder, Computerdisketten und andere Formen der akustischen und visuellen Darstellung in jedwedem Medium ab, sowie solche, die mit oder aus Computergrafiken oder jedem anderen elektronischen oder mechanischen Mittel hergestellt werden. Das Internet wird nicht speziell erwähnt, weil das Gesetz so allgemein formuliert ist, daß es nicht aufgrund der Fortschritte der Computertechnik binnen kurzem veraltet. Die Begriffe "Kinderpornographie", "akustische Darstellung" und "visuelle Darstellung" sind sehr allgemein definiert. Ein Kind ist definiert als eine Person unter 17 Jahre.

Das Gesetz schafft zahlreiche Straftatbestände. So ist es strafbar, den Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu organisieren oder wissentlich zu erleichtern (Höchststrafe: lebenslängliche Haft) oder die Benutzung eines Kindes für Kinderpornographie zu ermöglichen (Höchststrafe: IEP 25.000 oder 14 Jahre Haft). Ferner ist es u. a. strafbar, Kinderpornographie zu produzieren, zu vertreiben, zu veröffentlichen, zu importieren, zu exportieren oder zu verkaufen (Höchststrafe: Geldstrafe in nicht festgelegter Höhe und/oder 14 Jahre Haft). Auch der Besitz von Kinderpornographie ist bereits strafbar (Höchststrafe: IEP 5.000 und/oder 5 Jahre Haft).

Trotz der Bedenken wegen der Veröffentlichung von Pornographie auf Websites, auf die Kinder regelmäßig zugreifen, befaßt sich das Gesetz nicht speziell mit dem Zugang von Kindern zu Pornographie. Vorschläge, entsprechende Maßnahmen in dieses oder in spätere Gesetze, die mit Kindern zu tun haben, aufzunehmen, wurden abgelehnt. Zur Kontrolle des Zugangs steht Eltern, die wegen dieses Problems besorgt sind, das Programm "Net Nanny" zur Verfügung, das auf jeden PC geladen werden kann. Darüber hinaus erscheint demnächst der Bericht einer Arbeitsgruppe, die die rechtswidrige und schädliche Nutzung des Internet untersucht.

Unterdessen hat der irische Kinderschutzbund *ISPCC (Irish Society for the Prevention of Cruelty to Children)* die Minister der EU-Staaten gedrängt, dafür zu sorgen, daß andere Mitgliedstaaten, die dies nicht bereits getan haben, ähnliche Gesetze verabschieden, damit der Kindesmißbrauch durch eine Harmonisierung der Gesetzgebung wirksamer bekämpft werden kann. Irland wollte das Thema bei einer Sitzung der Außenminister in Luxemburg Anfang Oktober ansprechen. Die *ISPCC* setzt sich außerdem dafür ein, daß böse und gewaltverherrlichende Computerspiele ebenso reguliert werden wie Bücher und Filme. Bisher sind sie den Kontrollmechanismen der Gesetze über die Zensur von Filmen und Videos nicht unterworfen.

Child Trafficking and Pornography Act 1998 (Gesetz gegen Kinderhandel und Kinderpornographie 1998).



Marie McGonagle
Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway

Rußland: Das neue Lizenzgesetz ist angenommen worden

Das russische Parlament nahm ein neues Lizenzgesetz an ("Lizenz für bestimmte Aktivitäten"). Sobald dieses Gesetz in Kraft tritt, müssen sämtliche Regelungen bezüglich Aktivitäten, die vom Parlament oder der Regierung zu verabschieden sind, ihm entsprechen.

Das Gesetz zählt die auf russischem Gebiet ausgeübten Aktivitäten auf, für die eine Genehmigung erforderlich ist. Diese Aktivitäten umfassen u.a.: Fernseh- und Hörfunkübertragung; Verbreitung zusätzlicher Informationen



(Teletext); Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationskodierung; Herstellung und Vertrieb (außer Einzelhandel) sämtlicher Phonogramme und audiovisueller Werke; öffentliche Kinovorführung jedes beliebigen audiovisuellen Werkes (Filmvorführung).

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes lauten:

Der Höchstbetrag der Lizenzgebühr darf das Zehnfache eines durchschnittlichen Monatslohns nicht übersteigen (Ende Oktober ca. 55 US\$). Die Mindestdauer der Lizenz muß bei 3 Jahren liegen, es sei denn, der Lizenznehmer wünscht ausdrücklich eine kürzere Dauer. Der Antrag auf eine Lizenz muß spätestens 30 Tage (oder eher) nach Eingang des offiziellen Antrags überprüft worden sein. Die Lizenzorgane müssen Verzeichnisse über die ausgegebenen Lizenzen führen; diese Verzeichnisse müssen öffentlich zugänglich sein. Sollten einige Bestimmungen (Klauseln) der Lizenz verletzt werden, die die Gesundheit, den öffentlichen Sittenkodex, das öffentliche Interesse oder aber die Staatssicherheit gefährden, können die Lizenzorgane die Vergabe einer Lizenz suspendieren. Der Gerichtshof kann die Lizenz auf eine Petition der zuständigen Regierungsstelle hin annullieren. Mögliche Gründe für die Annullierung sind: (a) Angabe falscher Informationen beim Lizenzgesuch; (b) das wiederholte oder grobe Verletzen verschiedener Klauseln der Lizenz; (c) illegale Entscheidung des staatlichen Organs zur Lizenzvergabe.

Russischen Experten zufolge ist dieses Gesetz für effiziente Geschäftsaktivitäten in Rußland unabkömmlich, da viele der derzeitigen Regierungsbeschlüsse über die Lizenzvergabe für bestimmte Aktivitäten u.a. im Widerspruch mit den föderativen Gesetzesbestimmungen stehen. Das Gesetz schränkt die Möglichkeiten zu eigenmächtigen Entscheidungen seitens der Regierungsorgane und der offiziell für das Lizenzverfahren Verantwortlichen stark ein. Dieses Gesetz wird für das noch nicht beschlossene Rundfunkgesetz einspringen, das das Lizenzverfahren im Hörfunk- und Fernsehsektor in Rußland bestimmen soll.

Federalny Zakon Rossiyskoy Federatsii „O litsenzirovaniy otdelnykh vidov deyatel'nosti“ am 16. September 1998 angenommen. Am 3. Oktober 1998 in der „Rossiyskaya gazeta“ veröffentlicht.



Theodor D. Kravchenko und Pavel V. Surkov
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik - MZMM

Ukraine: Quoten für nationale Filme

Das Ministerkabinett der Ukraine hat, aufbauend auf Art. 22 des Gesetzes „über das Filmschaffen“ (Siehe. IRIS 1998-4: 9), ein Dekret erlassen (Nr. 1436), das Quoten für nationale (ukrainische) Fernseh- und Kinofilme festsetzt. Das Gesetz verwendet den Begriff „nationale Projektionszeit“, unter dem die gesamte Zeit zu verstehen ist, in der Filme in Kinos gezeigt bzw. per Antenne, Kabel oder Satellit öffentlich gesendet werden. Das Gesetz „über das Filmschaffen“ sieht eine Quote ukrainischer Werke von mindestens 30 Prozent vor.

Alle Unternehmen, die sich mit dem Verleih (Aufführung) von Filmen befassen, sind dazu angehalten, dem Ministerium für Kunst und Kultur einmal pro Monat die entsprechenden Statistiken vorzulegen. Das Kulturministerium, der nationale Fernseh- und Hörfunkrat, das Wirtschaftsministerium und der staatliche Statistikausschuß sind damit beauftragt, die Exaktheit der Statistiken und die Bereitstellung an Sendezeit für die Beiträge der Produzenten zu kontrollieren. Werden die Quotenbegrenzungen von bestimmten Produzenten nicht eingehalten, können diesen ihre Lizenzen zur Filmvorführung (die unbedingt mit der Angelegenheit in Zusammenhang stehen müssen) entzogen werden.

Polozhennya pro natsionalny ekranny chas ta yoho vykorystannya subyektamy kinematografii ta telebachennya (gerichtliche Entscheidung über die nationalen Inhalte von Kino und Fernsehen). Zustimmung des ukrainischen Ministerkabinetts am 14. September 1998. In ukrainischer Sprache im Teleradiokurier Heft, Nr. 6/1998 veröffentlicht.



Andrei Richter
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik - MZMM

Spanien: Genehmigung eines Dekrets zum digitalen terrestrischen Fernsehen

Ein Dekret zum Nationalen technischen Plan für das digitale terrestrische Fernsehen (DTTV) ist genehmigt worden, um in Spanien DTTV-Dienste zu schaffen. Die rechtliche Grundlage des Dekrets ist die 44. Zusatzbestimmung zum Gesetz 66/1997 vom 30. Dezember 1997 zur möglichen Einführung dieser neuen Dienste.

Dem Dekret zufolge soll es mehrere Übertragungsnetze geben, die als „Multiplexe“ bezeichnet werden und jeweils mindestens vier verschiedene Programmdienste übertragen können. Das Dekret reserviert Programmdienste in einigen der Multiplexe für bestehende nationale und regionale öffentlich-rechtliche Sender, um diesen die gleichzeitige Ausstrahlung von analogen und digitalen Programmen zu ermöglichen. Hierzu reserviert der Plan zwei Programmdienste in einem digitalen Multiplex für das öffentlich-rechtliche TVE, zwei Programmdienste für die öffentlich-rechtlichen Regionalsender und jeweils einen Programmdienst für die drei Privatsender *Antena 3 TV*, *Telecinco* und *Canal Plus*. Wenn die bestehenden Privatsender ihre Konzessionen behalten, die 1999 erneuert werden müssen, müssen sie nach der Erneuerung innerhalb von zwei Jahren DTTV-Dienste anbieten.

Die restlichen verfügbaren DTTV-Programmdienste werden von einem oder mehreren Privatsendern betrieben, die nach einer öffentlichen Ausschreibung konzessioniert werden. Wenn die neuen Konzessionsinhaber und die bestehenden nationalen und regionalen Sender keine analogen Dienste mehr anbieten müssen, können die bestehenden Sender eine Erlaubnis zum Betrieb eines eigenen Multiplex bekommen.

Ein Ministerialerlaß, der zusammen mit dem Dekret genehmigt wurde, sieht vor, daß die öffentlich-rechtlichen Sender, die DTTV-Dienste anbieten, dafür verantwortlich sind, daß ihr Programm dem Radio- und Fernsehstatut von 1980 und dem Gesetz über den dritten Kanal von 1983 entspricht, während Privatsender das Gesetz über das Privatfernsehen von 1988 (insbesondere Teil II, III und IV) zu beachten haben. Ferner legt der Ministerialerlaß fest, daß der bzw. die neuen Konzessionsinhaber für DTTV-Dienste mindestens vier Stunden täglich und 32 Stunden wöchentlich unverschlüsselte Programme ausstrahlen müssen. Während der restlichen Zeit können sie entsprechend den jeweiligen Lizenzbestimmungen *Free-to-Air*- oder Dienste im Abonnementfernsehen (*Pay-TV*)



ausstrahlen. Wenn die Konzessionsinhaber digitale Dienste im Abonnementfernsehen anbieten, müssen sie dazu offene *Decoder* verwenden, die den diesbezüglichen spanischen Bestimmungen entsprechen (d.h. dem Gesetz 17/97 zur Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG, siehe IRIS 1997-5: 12).

Disposición adicional cuadragésimo cuarta de la Ley 66/1997, de 30 de diciembre, de medidas fiscales, administrativas y del orden social, (44. Zusatzbestimmung des Gesetzes über bestimmte Steuer-, Verwaltungs- und Sozialmaßnahmen), *BOE* 313 vom 31.12.1997.

Real Decreto 2169/1998, de 9 de octubre, por el que se aprueba el Plan Técnico Nacional de la Televisión Digital Terrenal, (Dekret zur Genehmigung des Nationalen technischen Plans für das digitale terrestrische Fernsehen), *BOE* 248 vom 16.10.1998, S. 34244-34248.

Orden de 9 de octubre de 1998 por la que se aprueba el Reglamento Técnico y de Prestación del Servicio de Televisión Digital Terrenal, (Ministerialerlaß zur Genehmigung der technischen Aspekte und zur Klarstellung der Bedingungen, unter denen digitale terrestrische Fernsehdienste angeboten werden müssen), *BOE* 248 vom 16.10.1998, S. 34248-34249.



Alberto Pérez Gómez
Institut für öffentliches Recht
Universität Alcalá de Henares

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Italien: Neuer staatlicher Frequenzplan

Am 30. Oktober 1998 gab die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (unabhängige Telekommunikations- und Medienregulierungsbehörde) den neuen staatlichen Frequenzplan bekannt. Dieser sieht 17 staatliche Netze vor, von denen 11 für das Staatsfernsehen und 6 für das Regionalfernsehen reserviert sind. Diese 17 Netze decken 80% des Staatsgebietes und 92% der Bevölkerung ab. Landesweit sind 487 Übertragungsorte geplant (Rückgang im Vergleich zu den derzeitigen 600). Der Leitgedanke des Plans liegt darin, aus Rationalisierungsgründen eine Reihe neuer Standorte zu bauen, die von Veranstaltern, die für das gleiche Gebiet zuständig sind, geteilt werden, und gleichzeitig eine Reihe bereits existierender Sitze abzubauen, um die elektromagnetische Störungen zu verringern. Vier Kanäle wurden für die digitale terrestrische Ausstrahlung und einer für die digitale Funkausstrahlung reserviert.

Die genaue Ausführungsdauer des Plans - voraussichtlich zwischen 18 und 30 Monaten - muß von der *Autorità* im Rahmen der Regulierung des Lizenzvergabeverfahrens festgelegt werden, die bis spätestens Ende November 1998 veröffentlicht wird. Das italienische Ministerium für Kommunikation wird die neuen Lizenzen voraussichtlich bis Ende Januar 1999 zuteilen. Angesichts der Tatsache, daß 11 Kanäle für das staatliche Fernsehen freigehalten werden und daß, gemäß Gesetz 249/97 über die Regulierung von TV und T1c Sektoren jeder Betreiber nicht mehr als "20% der verfügbaren Ressourcen" kontrollieren darf, bedeutet dies, daß ein einziger Betreiber nicht mehr als zwei staatliche Kanäle besitzen darf. Folglich kann das Unternehmen Mediaset, das derzeit drei staatliche Kanäle kontrolliert, gezwungen werden, eines der Programme über Satellit auszustrahlen.

Piano nazionale di assegnazione delle frequenze per la radiodiffusione televisiva. Relazione illustrativa, Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, 30. Oktober 1998.



Emanuela Poli
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Deutschland: Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundesjustizminister hat am 7. Juli 1998 den Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt, das das Ziel verfolgt, das deutsche Urheberrecht den Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzupassen. Primäres Anliegen des Entwurfs ist die möglichst schnelle Umsetzung des im Rahmen der WIPO (*World Intellectual Property Organisation*) geschlossenen Urheberrechtsvertrages (*WIPO Copyright Treaty - WCT*) und des Vertrages über Darbietungen und Tonträger (*WIPO Performances and Phonogram Treaty - WPPT*) (siehe IRIS 1997-1: 5).

Einen wesentlichen Punkt des Diskussionsentwurfs stellt die Konzeption eines neuen Übertragungsrechts dar, das Recht der Zugänglichmachung (*right of making available*). Dieses Recht umfaßt das Zurverfügungstellen geschützter Inhalte zum individuellen Abruf in digitalen Netzen (sog. On-demand-Dienste). In diesem Zusammenhang ergibt sich auch die Notwendigkeit der Anpassung des Öffentlichkeitsbegriffs. Nach dem bislang geltenden Öffentlichkeitsbegriff, wonach die Verwertung gegenüber den Adressaten gleichzeitig erfolgen muß, war die urheberrechtliche Qualifizierung der Verwertung im Rahmen von On-demand-Diensten nicht eindeutig geklärt. Der Entwurf stellt deshalb klar, daß eine öffentliche Wiedergabe auch dann vorliegt, wenn das Werk "für eine Mehrzahl von Angehörigen der Öffentlichkeit zugänglich oder gleichzeitig wahrnehmbar gemacht wird oder aufgrund eines an die Öffentlichkeit gerichteten Angebotes für einen einzelnen ihrer Angehörigen zugänglich gemacht wird." Die Einführung des neuen Übertragungsrechts macht gleichzeitig eine Abgrenzung zum hiervon verschiedenen Senderecht erforderlich, die anhand des Merkmals des "gestalteten Programms" erfolgt: Sendung ist die öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes innerhalb eines gestalteten Programms, Übertragung die öffentliche Zugänglichmachung außerhalb eines gestalteten Programms. Daneben wird durch den Entwurf ein neues Recht auf Anerkennung als ausübender Künstler in bezug auf Darbietungen geschaffen, das einerseits zu einer Stärkung der Künstlerpersönlichkeitsrechte führt und zum anderen die Rechtsstellung des ausübenden Künstlers derjenigen des Urhebers annähert. Bedeutung wird dem rechtlichen Schutz gegen die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen der Rechteinhaber eingeräumt mit der Konzeption eines umfassenden Umgehungs-, Beseitigungs-, Zerstörungs-, oder Unbrauchbarmachungsverbots. Ebenso wird ein Manipulationsschutz vorgesehen in bezug auf bestimmte Daten der Rechteinhaber zur Identifizierung des Werks oder seiner Nutzungsbedingungen. Demgegenüber ist die Vorschrift über die Zwangslizenz zur



Herstellung von Tonträgern ersatzlos weggefallen. Diese Vorschrift sollte ursprünglich der Gefahr von Monopolstellungen einzelner Tonträgerhersteller entgegenwirken, die mittlerweile nicht mehr besteht, da die entsprechenden Rechte heute flächendeckend durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Bemerkenswert ist, daß der Entwurf bewußt - insbesondere im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen über den EU-Richtlinienvorschlag - keine durchgängige Neuregelung des Rechts der urheberrechtlichen Schrankenregelungen vornimmt. Ausgeklammert bleibt auch eine Reform der Vergütungsregelungen für die zulässige, insbesondere private Vervielfältigung. Der Entwurf beschränkt sich auf bereits jetzt erforderliche Anpassungen, die sich systematisch aus der Gewährung des neuen Online-Rechts ergeben. Insofern ist der Entwurf nur ein erster Schritt, dem in der kommenden Legislaturperiode voraussichtlich ein weiterer folgen muß.

Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium am 7. Juli 1998, nebst Gesetzesentwurf zu den WIPO-Verträgen über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger vom 15. Oktober 1998.



Claudia M. Burri
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Bosnien-Herzegowina: Die Organisierung der Medienlandschaft hat begonnen

Am 1. August 1998 nahm die Unabhängige Medienkommission (*Independent Media Commission, IMC*) offiziell ihre Tätigkeiten in Sarajevo auf. Die Kommission war im Juni rechtlich gegründet worden, als der Hochrangige Vertreter (*High Representative*) die Aufgaben der Kommission festlegte und somit den organisatorischen Rahmen zur Ausübung der Medienaktivitäten in Bosnien-Herzegowina schaffte.

Die *IMC* soll folgende Aufgaben erfüllen: Vergabe von Hörfunk- und Fernsehlicenzen, Erstellen von Verhaltensregeln für den Sektor, Entgegennahme von Beschwerden, Kontrolle der Medien und Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden. Nach Meinung des Kommissionsvorsitzenden ruht die *IMC* auf zwei Pfeilern: Der erste Pfeiler besteht aus den allgemein angenommenen europäischen Medienstandards, der zweite Pfeiler ist im Artikel 10 der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert. Die Hauptaufgaben der *IMC* liegen somit darin, die Medien in Bosnien-Herzegowina mit den europäischen Medienstandards in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang muß eine entsprechende Medienrechtsprechung entwickelt werden.

Neben anderen Verpflichtungen ist die *IMC* damit beauftragt, das Frequenzspektrum zu verwalten und gegenseitige Interferenzen zu vermeiden.

Die Kommission wird ihre Vollmacht und Verantwortung sobald wie möglich an eine inländische Behörde übertragen.

Beschluß des Hochrangigen Vertreters (*High Representative*) vom 10. Juni 1998; Satzung der Unabhängigen Medienkommission (*Independent Media Commission - IMC*) vom 25. July 1998; Kodex der *IMC* zur Ausübung von Rundfunkaktivitäten, gültig ab 1. August 1998.



Dusan Babic,
Medien Plan Institut, Sarajevo

Frankreich: Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* nimmt zum Reformvorhaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Stellung

Seit dem Zusatzprotokoll zum Vertrag von Amsterdam wird in Europa häufig die Frage nach der Identität und Stärkung der Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgeworfen. Die französische Regierung hat schon die Initiative ergriffen. Vor Jahresende will sie dem Parlament ein Gesetzesvorhaben zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Abstimmung vorlegen. Die Regulierungsbehörde des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (*CSA* - Hörfunk- und Fernsehrat) hat zu diesem Text schon eine Stellungnahme abgegeben.

Die zweifelsohne bedeutsamste Maßnahme betrifft die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender. Es handelt sich darum, den der Werbung auf den Bildschirmen der staatlichen Sender *France 2* und *France 3* eingeräumten Platz beträchtlich zu beschneiden. In der Praxis bedeutet das, daß die Werbespots nach 20.30 Uhr mehr oder weniger vollständig verschwinden sollen. Daraus wird sich natürlich ein Einnahmeschwund ergeben, der durch staatliche Subventionen ausgeglichen werden soll. Der *CSA* vermerkte, daß seiner Meinung nach die Verringerung der Werbeeinnahmen und der Ausgleich in Form von staatlichen Geldern eine Verminderung der bisher den öffentlichen Sendern auferlegten Verpflichtungen, in die Rundfunkproduktion zu investieren, zur Folge haben könne. Nach Einschätzung des *CSA* müßte also eine Einbeziehung der staatlichen Unterstützungsgelder in die Verrechnungsbasis der Produktionsverpflichtungen eingeplant werden.

Eine andere Maßnahme des Gesetzesvorhabens verdient genauere Betrachtung. Es handelt sich um das Ernennungsverfahren der Präsidenten der öffentlichen Sender. Diese werden seit 1982 von der Regulierungsbehörde ernannt. Dieses Vorgehen soll zwar nicht in Frage gestellt, aber dennoch die Rolle des Staates verstärkt werden, ist doch der Staat hundertprozentiger Anteilseigner der öffentlich-rechtlichen Sender, und das in einem Kontext größter Konkurrenz des öffentlich-rechtlichen Fernsehens durch die kommerziellen Kanäle. Das Vorhaben sieht also die Gründung einer Holdinggesellschaft vor, die *France 2* und *France 3*, *la Sept-Arte* und vielleicht *RFO* zusammenfaßt. Nach dem von der Rechtsprechung über die Handelsgesellschaften angeregten Gesetzesvorhaben wird der *CSA* weiterhin den Präsidenten des Direktoriums der Holdinggesellschaft ernennen, aber auf vorangehende Empfehlung des Überwachungsrates, der mehrheitlich von Staatsvertretern besetzt sein wird. In seiner Stellungnahme hat der *CSA* Vorbehalte angemeldet, da er befürchtet, der staatliche Einfluß könne sich als zu groß erweisen.

Stellungnahme des *CSA* Nr. 98-4 vom 20. Oktober 1998 zum Gesetzesvorhaben zur Veränderung des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986, *Journal Officiel* vom 30. Oktober 1998, S.16408.



Bertrand Delcros
Légipresse



Vereinigtes Königreich: Regulierer gibt Vorschläge zur Interoperabilität und zum offenen Zugang für das digitale Fernsehen bekannt

Die *Independent Television Commission* (die britische Fernsehregulierungsbehörde), hat nach Abschluß eines Konsultationsverfahrens jetzt ihre Vorschläge zur Interoperabilität und zum offenen Zugang im digitalen Zeitalter bekanntgegeben. Ziel der Vorschläge ist, daß die Zuschauer sicher sein können, mit digitalen Fernsehgeräten auf jede beliebige digitale Plattform zugreifen zu können. Zur Gewährleistung der Interoperabilität werden technische Spezifikationen für alle digitalen Plattformen sowie ein Mechanismus zu deren Weiterentwicklung vorgeschlagen. Im Fall des integrierten Digitalfernsehens sollen Kabel- und Satellitenbetreiber nicht gezwungen werden, *Plug-in-Module* ihrer bestimmter Markentechnologie zu unterstützen. Wenn die Technologie jedoch in ein Fernsehgerät integriert ist, muß die Möglichkeit gegeben sein, das System eines Mitbewerbers über eine gemeinsame Schnittstelle anzuschließen. Für die Durchsetzung sind die *Independent Television Commission* und das *Office of Telecommunications* gemeinsam verantwortlich.

Independent Television Commission, "ITC Statement on Interoperability and Open Access for Digital Television", im Internet abrufbar unter http://www.itc.org.uk/news/news_releases/show_release.asp?article_id=208.



Tony Prosser
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Schweden: Novellierung des Radio- und Fernsehgesetzes

Mit dem Inkrafttreten des Radio- und Fernsehgesetzes von 1996 (*siehe IRIS 1996-9: 11*) am 1. Dezember 1996 hat Schweden eine einheitliche Regelung für alle Übertragungen von Hörfunk- und Fernsehprogrammen bekommen, die sich an die schwedische Öffentlichkeit richten und für den Empfang mit technischen Hilfsmitteln bestimmt sind. Das Gesetz enthält Bestimmungen, die sich früher auf verschiedene Einzelgesetze für terrestrische, Satelliten- und Kabel-Übertragungen verteilten und nun mit relativ wenigen inhaltlichen Änderungen in das neue Gesetz übernommen wurden.

Aufgrund der Änderungen an der Ratsrichtlinie 89/552/EWG durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurden auch Änderungen im schwedischen Radio- und Fernsehgesetz erforderlich. Am 25. Juni 1998 verabschiedete das schwedische Parlament mit dem Entwurf 1997/98:184 (*Ändringar i radio- och TV-lagen m.m.*) eine Novellierung des Gesetzes. Die Änderungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft. Bis dahin wird in Schweden voraussichtlich das öffentliche terrestrische Digitalfernsehen auf Sendung sein.

Aufgrund der Richtlinie 97/36/EG betreffen die Gesetzesänderungen vor allem die rechtliche Zuständigkeit und die Ereignisse, die als bedeutsam für die Gesellschaft gelten. Hinzu kommen auch einige neue Bestimmungen zur Aufsicht und zu Sanktionen. Einige Änderungen sind durch die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens bedingt.

Die Zuständigkeitsregelungen der Richtlinie 89/552/EWG sind recht kompliziert und ermöglichen sehr verschiedene Interpretationen. Die Zuständigkeit Schwedens und die Umgehung des nationalen schwedischen Rechts sind in den bekannten verbundenen Rechtssachen C-34/95, C-35/95 und C-36/95 *KO ./. De Agostini (Svenska) Förlag AB und KO ./. TV-Shop i Sverige AB* berührt. Nach dem schwedischen Radio- und Fernsehgesetz ist die Zuständigkeit Schwedens – so die Hauptregel – daran geknüpft, daß ein Sender seinen Sitz in Schweden hat. In den Gesetzgebungsmaterialien zum Erlaß des Radio- und Fernsehgesetzes heißt es, der Begriff des Sitzes sei im Sinne des Verfahrensgesetzes zu verstehen. Diese Regelung stieß auf Kritik. Die schwedische Rundfunkkommission hat in einer Entscheidung zu TV3 vom 1. Dezember 1997 festgestellt, daß die schwedische Zuständigkeitsregelung nicht mit der Zuständigkeitsregelung der Richtlinie 89/552/EWG vereinbar ist. In der Neufassung des Gesetzes fehlt nun der Begriff des Sitzes als Kriterium für die Zuständigkeitsfrage, und es ist eindeutig festgelegt, daß – als Hauptregel – das entscheidende Kriterium für die Frage der Zuständigkeit darin besteht, ob ein Sender in Schweden eine Betriebsstätte unterhält.

Das novellierte Radio- und Fernsehgesetz enthält auch eine Bestimmung zur Umgehung des nationalen schwedischen Rechts. Nach der neuen Bestimmung unterhält ein Sender auch dann eine Betriebsstätte in Schweden, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat eine Betriebsstätte gründet, um sich dem nationalen schwedischen Recht zu entziehen, und die Aktivitäten dieses Senders hauptsächlich auf Schweden ausgerichtet sind. Diese Bestimmung bezieht sich auf Punkt 14 der Präambel der Richtlinie 97/36/EG. Im Gegensatz zu der Präambel sieht die schwedische Bestimmung vor, daß die Umgehungsregel nur dann gelten soll, wenn der Sender eine Betriebsstätte zuerst in Schweden und erst dann in einem anderen Mitgliedstaat hatte.

Regeringens proposition 1997/98:184 Ändringar i radio- och TV-lagen (1996:844), m.m. (Vorschlag der schwedischen Regierung 1997/98:184 zur Änderung des schwedischen Radio- und Fernsehgesetzes (1996:844)).



Johan H. Lans
Juristische Fakultät, Stockholm School of Economics

Spanien: Gesetzentwurf zur Änderung des Privatfernsehgesetzes

Dem spanischen Parlament wurde ein Entwurf zur Änderung des Privatfernsehgesetzes von 1988 vorgelegt. Die Änderung soll es Privatsendern ermöglichen, an die Börse zu gehen. Nach den derzeitigen Bestimmungen des Gesetzes müssen die Sender Aktiengesellschaften sein und Namensaktien haben, damit die Behörden wissen, wem ein Sender gehört. Namensaktien können jedoch nicht an der Börse gehandelt werden. Nach dem Änderungsentwurf muß es sich nicht mehr um Namensaktien handeln. Statt dessen müßten die Eigentümer der Aktien den Behörden mitteilen, wenn sie eine relevante Anzahl von Aktien besitzen (5 %, 10 %, 15 %, 20 % oder 25 % – nach Art. 19 des Privatfernsehgesetzes das Maximum). Der Gesetzentwurf soll noch vor Jahresende verabschiedet werden.

Art. 53 del Proyecto de Ley de Medidas Fiscales, Administrativas y del Orden Social de 1998 (Art. 53 des Gesetzes über bestimmte Steuer-, Verwaltungs- und Sozialmaßnahmen).



Alberto Pérez Gómez
Institut für öffentliches Recht
Universität Alcalá de Henares



Neuigkeiten

Europäische Kommission: Vorläufige Übereinkunft mit *British Interactive Broadcasting*

Am 21. Oktober 1998 haben die an dem Gemeinschaftsunternehmen *British Interactive Broadcasting (BiB)* beteiligten Parteien und die Europäische Kommission eine Übereinkunft erzielt, die den wettbewerbsrechtlichen Vorstellungen der Kommission entspricht. *BiB* soll in Großbritannien digitale interaktive Fernsehdienste anbieten. *BiB* ist ein *Joint Venture* zwischen *BSkyB*, *BT*, der *Midland Bank* und *Matsushita*. Die drei entscheidenden Fragen, die die Kommission bei ihrer Entscheidung über diesen Fall berücksichtigt hat, sind:

- Wie wahrscheinlich ist eine Ausschaltung des Wettbewerbs?
- Wie wahrscheinlich ist die weitere Stärkung einer ohnehin beherrschenden Stellung?
- Wie wahrscheinlich ist eine Verzerrung der entsprechenden Märkte?

Um die Einschränkungen zu vermeiden, die sich aus diesen entscheidenden Fragen ergeben, haben die Europäische Kommission und die betroffenen Parteien bestimmte Bedingungen und Änderungen des ursprünglichen Plans vereinbart. Alle neuen Bedingungen sind so ausgestaltet, daß ein fairer und diskriminierungsfreier Zugang Dritter zu der (subventionierten) Infrastruktur gewährleistet ist und nicht hinnehmbare Marktverzerrungen vermieden werden. *BiB* hat darüber hinaus einer Aufhebung seiner Exklusivrechte am Zugang zu der Box und einer strengen internen Aufgabentrennung zur Vermeidung interner Interessenkonflikte zugestimmt.

Es wurde eine Frist von 30 Tagen vereinbart, in der Dritte die Möglichkeit haben, ihre Meinungen und Kommentare zu der Angelegenheit vorzutragen.

Im Internet unter <http://europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/whatsnew.html>.



Marina Benassi
Kanzlei Van der Steenhoven, Amsterdam

Frankreich: Ergebnisse der Bestandsaufnahme über die UKW-Frequenzen

Auf Wunsch des Ministers für Kultur und Medien Ende 1997 waren die UKW-Frequenzen unter der Aufsicht des *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA - Hörfunk- und Fernsehrat)* Gegenstand einer vollständigen Neuüberprüfung, die objektiv und eindeutig feststellen sollte, ob es verfügbare Frequenzen gibt oder Möglichkeiten, Frequenzen zu entlasten. Eine mit der Umsetzung dieser Bestandsaufnahme betraute Kommission, die sich aus dem *CSA* zusammensetzt und die Hörfunkbetreiber und -anbieter zusammenbringt, hatte sofort nach ihrer Ernennung im Mai 1997 die der Bestandsaufnahme zugewiesenen Zielsetzungen definiert. Es sollte untersucht werden, ob es möglich sei, eine gewinnbringendere Organisation der Frequenzen zu erreichen und eine Transparenz hinsichtlich der Benutzung der UKW-Frequenzen einzuführen. Darüber hinaus sollte, laut der Kommission, die Optimierung der Frequenzverteilung im Allgemeininteresse untersucht werden, und zwar, ohne irgendeine Radiokategorie zu begünstigen. Sowohl der öffentliche als auch der private Sektor sollten davon betroffen sein. Zu diesem Zweck entschied der *CSA*, daß eine erste Studie in einer Testregion stattfinden solle, im vorliegenden Fall in der Region Rhône-Alpes, und daß die Ausweitung auf das gesamte Staatsgebiet von den erhaltenen Ergebnissen abhängig gemacht würde.

Zwei durch Ausschreibungen ausgewählte Unternehmen wurden mit den Arbeiten betraut. Diese begannen Anfang Februar dieses Jahres. Nachdem diese Unternehmen nach Abschluß ihrer Untersuchungen die oben erwähnte Kommission über die technischen Gutachten in Kenntnis gesetzt hatten, versammelte sich diese am 20. Oktober im *CSA*, um die Ergebnisse dieser ersten Untersuchungsphase vorzulegen und ihre Schlußfolgerungen vorzustellen.

Die Kommission stellt fest, daß der aufgestellte Bericht keine "Anomalie" der globalen Besetzung des Spektrums erkennen läßt. Jedoch wurden "Disparitäten der Leistung, der Verbreitung und der Überlappungsquote zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Betreibern" hervorgehoben sowie ein relativ hoher Anteil nicht benutzter Frequenzen des öffentlichen Hörfunks (den Verantwortlichen von *Radio France* zufolge wird deren Anzahl in der Region auf 139 geschätzt). Die Kommission urteilt, daß eine pauschale Umgestaltung des Gesamtspektrums, eine auf den ersten Blick interessante Lösung, wegen der "mit der internationalen Koordination verbundenen technischen Zwänge und den zu ihrer Umsetzung erforderlichen Haushaltsmitteln" heute unmöglich umzusetzen sei. In Anbetracht dieser Arbeiten und der Lösungsvorschläge der mit der Untersuchung betrauten Unternehmen hat es die Kommission daher als nicht zweckmäßig betrachtet, die Bestandsaufnahme auf das gesamte Staatsgebiet auszudehnen. Die Kommission möchte indessen ihre Reflexionen in Einklang mit den Betreibern, den Anbietern und dem *CSA* vertiefen. Eine *ad hoc* Arbeitsgruppe soll daher zu diesem Zweck gegründet werden, um die begonnenen Arbeiten fortzuführen.

Die zahlreichen Radiobetreiber, die sich eine gründliche Revision mit der Perspektive der Schaffung neuer Frequenzen erhofft hatten, werden also die "Ausklammerung" dieser Bestandsaufnahme bedauern. Der Mangel an Elastizität der Hertzischen Ressourcen, der noch dadurch verschlimmert wird, daß sich die Radiofrequenzen in Frankreich für das breite Publikum auf die UKW-Kanäle konzentrieren, sollte allerdings dank der vom Digitalradio eröffneten Möglichkeiten abgemildert werden.

Ergebnisse der Bestandsaufnahme über die UKW-Frequenzen, Bericht des *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* vom 27. Oktober 1998.



Amélie Blocman
Légipresse

Vereinigtes Königreich: *Independent Television Commission* veröffentlicht Bericht über das Netzwerk

Seit 1993 hat die *Independent Television Commission (ITC - unabhängige Fernsehregulierungsbehörde)* Daten zu den Vereinbarungen und zum Prozeß der Auftragsvergabe im Netz für Channel 3 in ihrem Jahresbericht veröffentlicht. In diesem Jahr wurde der Jahresbericht für 1997 jedoch veröffentlicht, bevor alle Informationen vollständig vorlagen. Die Berichte über Vereinbarungen zwischen Netzwerken (*Networking Arrangement Reports*) werden infolge einer 1993 durchgeführten Überprüfung dieser Vereinbarungen durch die britische Kartellbehörde

(*Monopolies and Mergers Commission*) veröffentlicht. Die damals gezogenen Schlußfolgerungen führten u.a. zur Übereinkunft, daß die ITC diese Vereinbarungen beobachtet und analysiert und über sie berichtet. Der Bericht erfaßt Absichtserklärungen, unterzeichnete Verträge (Anzahl, Programmstunden und Rechte) sowie Daten zur Ausstrahlung. Allgemeine Informationen zu Programmen des Networks sind im Jahresbericht 1997 der ITC unter *Overview of Channel 3 Performance* zu finden.

1997 Channel 3 Networking Arrangements. URL: http://www.itc.org.uk/documents/upl_88.doc.



David Goldberg
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Polen: Der nationale Radio- und Fernsehrat legt seinen Bericht vor

Im März 1998 legte der nationale Radio- und Fernsehrat dem Parlament, dem Senat und dem Präsidenten seinen Jahresbericht über die Aktivitäten und die Hauptprobleme, denen sich der Sektor gegenüber sieht, vor.

Der erste Teil des Dokuments - der eigentliche Bericht - enthält Informationen über die Ratsbeschlüsse. Der zweite Teil - Informationen - beschreibt die Prozesse, die durch diese Entscheidungen entstanden sind und stellt die Entwicklungen des polnischen Medienmarktes sowie dessen Zukunftsperspektiven vor.

Der Bericht analysiert den 1997 vom Rat eingeführten Kurs in der Lizenzpolitik sowie die Vollendung des zweiten Lizenzverfahrens. Daneben stellt er die wichtigsten Probleme vor, mit denen der Rat bei der Kontrolle der Sendeveranstalter konfrontiert ist. Er konzentriert sich auf die Kontrolle von Radio- und Fernsehprogrammen sowie insbesondere auf die erschöpfende Behandlung wichtiger sozialer und politischer Ereignisse (Verfassungs- und Wahlkampagnen, Notsituationen).

Der informative Teil des Berichtes liefert verschiedene Angaben über die elektronischen Medien in Polen. Neben einer Einschätzung der Größe und Dynamik dieses Sektors (der Größe und Umwandlungsrate nach der viertgrößte Markt Europas) hebt er die mit der Konvergenz der Medien und der europäischen Integration zusammenhängenden Aspekte hervor, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der polnischen Mediengesetzgebung an das Recht der Europäischen Union. Der informative Teil behandelt darüber hinaus Probleme aus dem Bereich der wirtschaftlichen Betriebsbedingungen für Hörfunk- und Fernsehanstalten, der Entwicklung der Informationsgesellschaft und der Zukunft der digitalen Radio- und Fernsehsysteme in Polen.

Hanna Jedras
Nationaler Radio- und Fernsehrat

Rumänien: Rundfunkrat beanstandet Berichterstattung über Selbstmord

Der Nationale Rundfunkrat Rumäniens hat im Zusammenhang mit der Ausstrahlung von Fernsehberichten über den Selbstmord einer Frau auf bestimmte gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht und deren Beachtung dringend angeraten.

In verschiedenen Nachrichtensendungen waren Aufzeichnungen der Szene verbreitet wurden, in der die Betreffende sich selbst angezündet hatte. Das Ringen der verzweifelten Frau mit den Flammen wurde dabei ebenso dokumentiert wie ihre Hilferufe.

Aus Sicht des Rundfunkrates wurden die Auswirkungen dieser Art von Berichterstattung auf das breite Publikum als sehr problematisch eingestuft. Insbesondere nahm der Rat Bezug auf das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (Artikel 7) und die Empfehlung Nr. R (97) 19 des Europäischen Ministerrates betreffend die Übertragung von Gewaltszenen in den elektronischen Medien. Ferner wurde deutlich gemacht, daß sowohl Artikel 1 und 2 des Gesetzes über elektronische Medien als auch Artikel 1 des Beschlusses Nr. 12/1997 des Nationalen Rundfunkrates das Schüren der physischen, psychischen oder verbalen Gewalt verbieten. Durch die Ausstrahlung solcher Gewaltszenen im Fernsehen werde die menschliche Würde verletzt. Daher könne ein derartiges Vorgehen durch die zuständigen Organe geahndet werden.

Mariana Stoican
Radio Romania International

VERÖFFENTLICHUNGEN

Barta, Janusz; Markiewicz Ryszard.- *Internet a prawo*. (Internet and Law).- Krakow: UNIVERSITAS, 1998.-357 s.

Randall, Vicky.- *Democratization and the media*.-Ilford: Frank Cass, 1998.- 258p.-ISBN 0-7146-48949.-£29.50

Reber, Nikolaus.-*Die Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern an der Verwertung von Filmwerken in Deutschland und den USA*.-München: Verlag Beck, 1998.-XXXI, 371 S.- (Urheberrechtliche Abhandlungen, Heft 30).-ISBN 3-406-44156-4.- DM 158

WIPO International Forum on the Exercise and Management of Copyright and Neighboring Rights in the Face of the Challenges of Digital Technology, Sevilla, May 14 to 16, 1997.-Geneva: WIPO, 1998.-(*WIPO Publications*, No.756/E)-SFr 30

KALENDER

Legal Aspects of Licensing of Mass Media and Mass Communications Organisation

in Russia and the West
Diese letzten Monat angekündigte Konferenz wurde auf den 19. Dezember 1998 verschoben.
Information & Anmeldung:
E-Mail: arichter@galsnet.ru

A Seventh European Video Perspective

3 - 5. Dezember 1998
Veranstalter: Perspectives de l'edition Vidéo Européenne
Ort: Straßburg
Information & Anmeldung:
Tel.: +32 (0) 2 2482400
Fax: +32 (0) 2 2482330

Comment gérer les droit d'auteurs en toute sécurité Juridique

16. Dezember 1998
Veranstalter: EUROFORUM
Ort: Terrass Hotel, Paris

Information & Anmeldung
Fax: +33 (0) 1 44881499

2nd International Congress on Electronic Media & Citizenship in Information Society

6. - 9. Januar 1999
Veranstalter: The Finnish National Fund for Research and Development
Ort: Finland
Information & Anmeldung
Tel: +358 (0) 9 440822
Fax: +358 (0) 9 492810
E-Mail: secretariat@concreator.com